

MARKTORDNUNG

für den Kunst- und Handwerkermarkt
Haus, Halle und Außengelände
Wannenstraße 33 · 74196 Stein am Kocher

MARKTTAGE	Samstag und Sonntag
AUFBAU	Freitag ab 14:00 Uhr oder Samstagmorgen; vollständiger Aufbau spätestens um 09:00 Uhr
ABBAU	Nach Ende des Marktes am Sonntag oder nach vorheriger Absprache am Montag
ANGEBOT	Ausschließlich selbst hergestellte Kunst- und Handwerkswaren

Diese Marktordnung ist Bestandteil der Standplatzvereinbarung. Mit der Bewerbung und spätestens mit Annahme der Standplatzzusage erkennt der Aussteller die nachfolgenden Regelungen an.

1. Geltungsbereich und Weisungsrecht

Die Marktordnung gilt für sämtliche Aussteller, deren Beschäftigte und Hilfspersonen sowie für alle genutzten Flächen im Haus, in der Halle und auf dem Außengelände. Den Anweisungen des Veranstalters sowie von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Behörden ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus.

2. Bewerbung und Zulassung

Die Bewerbung muss vollständig erfolgen und ein aktuelles, aussagekräftiges Lichtbild des Verkaufsstandes enthalten. Ein Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Standplatzzusage ist personengebunden; eine Weitergabe, Untervermietung oder gemeinsame Nutzung mit nicht angemeldeten Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig.

3. Zulässige Waren

Zugelassen sind ausschließlich Waren, die vom Aussteller selbst hergestellt, gestaltet, veredelt oder in wesentlichem Umfang handwerklich bearbeitet wurden. Reine Handelsware, industriell gefertigte Massenware, Plagiate, gefälschte Markenartikel sowie rechtswidrige, jugendgefährdende oder anstößige Waren sind ausgeschlossen. Der Veranstalter kann ungeeignete oder nicht angemeldete Waren vom Verkauf ausschließen.

4. Verantwortung für Waren und Verkauf

Jeder Aussteller handelt rechtlich und wirtschaftlich in eigener Verantwortung. Er ist insbesondere selbst verantwortlich für Produkt- und Kennzeichnungspflichten, Preisangaben, Steuern, gewerbe- und handwerksrechtliche Anforderungen, Urheber- und Markenrechte, Jugendschutz sowie gegebenenfalls Lebensmittel-, Hygiene- und Allergenbestimmungen. Erforderliche Genehmigungen und Nachweise sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

5. Standflächen im Innenbereich

Die Abteile im Innenbereich haben grundsätzlich eine Größe von ca. 2,00 m × 2,50 m. Abhängig von der gebuchten Variante werden ein oder zwei Biertische bereitgestellt. Anzahl und Ausstattung richten sich ausschließlich nach der bestätigten Buchung und können vor Ort nicht geändert werden. Zusätzliche Aufbauten dürfen die zugewiesene Fläche nicht überschreiten.

6. Eigene Ausstattung und Gestaltung

Aufbau, Verkaufs- und Präsentationsmaterial, Dekoration, Befestigungsmittel, Verpackungen und sonstige Ausstattung sind vom Aussteller selbst mitzubringen. Sämtliche Gegenstände müssen standsicher, verkehrssicher und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein. Wände, Böden, Türen, Tische und sonstiges Eigentum des Veranstalters dürfen nicht beschädigt, angebohrt, beklebt oder dauerhaft verändert werden.

7. Aufbau, Marktzeiten und Abbau

Der Aufbau ist am Freitag ab 14:00 Uhr sowie am Samstagmorgen möglich. Am Samstag muss jeder Stand spätestens um 09:00 Uhr vollständig aufgebaut, sicher und verkaufsbereit sein. Die vom Veranstalter bekannt gegebenen Öffnungs- und Schließzeiten sind einzuhalten. Ein vorzeitiger Abbau während des laufenden Marktes ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig. Der reguläre Abbau erfolgt nach Marktende am Sonntag oder nach vorheriger Absprache am Montag. Flächen sind vollständig geräumt und besenrein zu hinterlassen.

8. Zufahrt und Parken

Das Parken von Aussteller- und Besucherfahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt. Das Befahren ist nur zu den freigegebenen Lade- und Aufbauzeiten und auf Anweisung zulässig. Rettungswege, Zufahrten, Tore, Ein- und Ausgänge sowie Feuerwehrflächen sind jederzeit vollständig freizuhalten. Fahrzeuge und Anhänger sind nach dem Be- oder Entladen unverzüglich auf den ausgewiesenen externen Parkflächen abzustellen.

9. Beleuchtung und Strom

Eine einfache Beleuchtung kann nach vorheriger Absprache für 10,00 € je Stand für beide Markttage bereitgestellt werden. Eigene elektrische Geräte, Mehrfachsteckdosen, Verlängerungsleitungen oder zusätzliche Beleuchtung dürfen nur nach vorheriger Freigabe verwendet werden. Sie müssen technisch einwandfrei und für den jeweiligen Innen- oder Außeneinsatz geeignet sein. Kabel sind stolperfrei zu verlegen und gegen Feuchtigkeit zu schützen. Heizgeräte und Geräte mit außergewöhnlich hohem Stromverbrauch sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

10. Brandschutz

Offenes Feuer, Kerzen, Fackeln, Feuerkörbe sowie sonstige offene Flammen, glühende oder ungeschützte Licht- und Wärmequellen sind auf dem gesamten Gelände verboten. Wer brennbare, leicht entzündliche oder brandgefährliche Stoffe, Waren oder Arbeitsmittel mitführt oder verwendet, muss einen geeigneten, funktionsfähigen und gültig geprüften Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite bereithalten. Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscher und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen weder zugestellt noch verdeckt werden. Rauchverbote und behördliche Brandschutzvorgaben sind einzuhalten.

11. Sicherung der Stände und Übernachtung

Die Halle und die freigegebenen Innenräume werden nachts geschlossen und verschlossen. Dies stellt keine Bewachung, Verwahrung oder Versicherung der eingebrachten Waren und Gegenstände dar. Außenstände sind vom Aussteller selbst gegen Wind, Regen, Sturm, Feuchtigkeit, Diebstahl und sonstige Einwirkungen zu sichern; Pavillons und Aufbauten sind fachgerecht zu beschweren bzw. zu verankern. Übernachtungsmöglichkeiten können nach rechtzeitiger Anmeldung und Absprache gesucht oder vermittelt werden. Ohne bestätigte Vereinbarung organisiert und trägt jeder Aussteller seine Übernachtung selbst. Eine Übernachtung auf dem Veranstaltungsgelände ist ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt.

12. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Jeder Stand ist so zu betreiben, dass Besucher und andere Aussteller weder gefährdet noch unzumutbar beeinträchtigt werden. Stolperstellen, scharfe Kanten, instabile Aufbauten, laute Beschallung und die Blockierung benachbarter Stände sind zu vermeiden. Abfälle und Verpackungen sind laufend zu beseitigen und nach Veranstaltungsende mitzunehmen, sofern keine andere Entsorgung ausdrücklich angeboten wird. Verunreinigungen oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

13. Lebensmittel und Vorführungen

Der Verkauf oder die unentgeltliche Abgabe von Lebensmitteln und Getränken sowie handwerkliche Vorführungen mit Maschinen, Chemikalien, Hitze, Rauch, Staub oder erhöhtem Geräuschpegel bedürfen der vorherigen Anmeldung und ausdrücklichen Freigabe. Alle gesetzlichen Hygiene-, Sicherheits- und Kennzeichnungsvorgaben sind vom Aussteller eigenverantwortlich einzuhalten.

14. Ausfall, Unwetter und höhere Gewalt

Der Veranstalter kann die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen, aufgrund behördlicher Anordnung, Unwetter, höherer Gewalt oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände zeitlich ändern, unterbrechen, räumen oder absagen. Außenstände können bei gefährlicher Wetterlage zum Abbau oder zur zusätzlichen Sicherung verpflichtet werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Material-, Personal- oder entgangenem Gewinn, bestehen nur, soweit der Veranstalter den Ausfall zu vertreten hat und eine Haftung nach Ziffer 15 gegeben ist.

15. Haftung

Der Aussteller trägt das Risiko für seine Waren, Aufbauten, Dekorationen, Fahrzeuge und sonstigen eingebrachten Gegenstände. Der Veranstalter übernimmt keine Verwahrung und haftet insbesondere nicht für Diebstahl, Verlust oder Schäden durch Witterung, soweit diese nicht vom Veranstalter zu vertreten sind. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er, seine Beschäftigten, Hilfspersonen, Aufbauten, Waren oder Geräte verursachen, und stellt den Veranstalter von berechtigten Ansprüchen Dritter frei. Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

16. Versicherung

Jeder Aussteller ist für einen ausreichenden eigenen Versicherungsschutz verantwortlich. Der Abschluss einer Betriebs- bzw. Veranstalterhaftpflicht mit Deckung für die Teilnahme an Märkten wird dringend empfohlen. Das Bestehen einer Versicherung kann bei risikoreichen Waren, Vorführungen oder Aufbauten zur Voraussetzung der Teilnahme gemacht werden.

17. Verstöße und Ausschluss

Bei Verstößen gegen diese Marktordnung, Sicherheitsanweisungen oder gesetzliche Vorgaben kann der Veranstalter die sofortige Abhilfe verlangen, Waren entfernen lassen, den Betrieb des Standes untersagen oder den Aussteller vom Markt ausschließen. Bei einer unmittelbaren Gefahr ist der Veranstalter berechtigt, erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

18. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorgaben aus Standplatzzusage, Geländeplan, Sicherheitskonzept oder behördlichen Auflagen sind ebenfalls verbindlich. Individuelle Absprachen bedürfen mindestens der Textform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Marktordnung regelt das Verhältnis zwischen Veranstalter und Ausstellern. Sie ersetzt keine erforderlichen behördlichen Genehmigungen, kein Brandschutzkonzept und keine individuelle Rechtsberatung. Vor Veröffentlichung sollte sie zusammen mit Veranstaltungskonzept, Besucherzahl und örtlichen Gegebenheiten von der zuständigen Behörde bzw. fachkundig geprüft werden.

Kenntnisnahme durch den Aussteller

Name / Firma		Stand / Warengruppe	
Ort, Datum		Unterschrift	

Rechtsgrundlagen zur Haftungsklausel: §§ 307 und 309 Nr. 7 BGB. Für eine mögliche behördliche Marktfestsetzung siehe §§ 64 ff., 69 GewO.